

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.12.2010

Nr. 35/2010

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert, MAMM PO 2010)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert, MAMM PO 2010) am 13.12.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.12.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck der Prüfung	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement	1
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums	1
§ 6 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	2
§ 7 Prüfungsausschuss	2
§ 8 Prüfende und Beisitzende	3
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 10 Zulassung zur Masterarbeit	4
§ 11 Vorleistungen	4
§ 12 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Allgemein	5
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Prüfungsformen	6
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote	8
§ 16 Prüfungsprotokoll	9
§ 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen	10
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 21 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	10
II Masterarbeit	11
§ 22 Masterarbeit	11
§ 23 Zulassung	12
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit	12
§ 25 Bewertung der Masterarbeit	12
III Bildung der Gesamtnote	13
§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung	13
§ 27 Zusatzprüfung	13

IV Schlussvorschriften	13
§ 28 Schutzbestimmungen.....	13
§ 29 Inkrafttreten	14
§ 30 Übergangsregelung.....	14

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienaufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Arbeit zusammen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium Medienmanagement (forschungsorientiert) regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

- (1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. ²Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts in Medienmanagement (forschungsorientiert) verliehen. ³Das Zeugnis weist aus:
 - die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
 - das Thema der Masterarbeit;
 - die Gesamtnote.

⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

- (2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). ²Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

- (3) ¹Das gesamte Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. ³Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. ⁴Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.
- (4) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt 120, die sich auf zehn Module verteilen; das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 6 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

- (1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecherinnen und -sprecher bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.
- (2) Die einzelnen Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Präsidentin/der Präsident der Hochschule als Vorsitzende/r, zwei weitere Professorinnen/Professoren und eine in der Lehre tätige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie eine Studentin/ein Student. ³Die zwei weiteren Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat gewählt. ⁴Die/Der stellvertretende Vorsitzende muss Professorin/Professor sein. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1 StO MAMM) und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. ⁴Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterabschlussprüfungen sind zwei Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.
- (4) ¹Die Studentin/Der Student kann unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden anerkannt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden anerkannt, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.
- (3) ¹Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe der Gleichwertigkeit. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den (an der Hochschule zu erbringenden) entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entschei-

dung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zu Teilmodul 10.2 „Masterarbeit“ nach näherer Bestimmung des Abschnitts II schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.
- (2) Soweit Abschnitt II nichts anderes bestimmt, wird zugelassen, wer
 - (a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes und
 - (b) die nach der Studienordnung für den Master-Studiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise nach Abschnitt II beizufügen:
 - (a) Nachweise nach Absatz 2,
 - (b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - (c) Nachweise über nach § 9 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
 - (d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.
- (4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Studentin/der Student die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 11 Vorleistungen

- (1) ¹Vorleistungen sind Leistungen, die von der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums; sie sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

- (2) Studienplan (Anlage 1) und Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement regeln, in welchen Modulen/Teilmodulen Vorleistungen zu erbringen und welche Vorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungen nachzuweisen sind.
- (3) Voraussetzung für die Bescheinigung ist eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter Anwendung von §12 Abs. 3.
- (4) Vorleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt.
- (5) ¹Alle Vorleistungen mit Ausnahme des Moduls 7 „Mitarbeit in Forschung und Lehre“ und des Teilmoduls 10.1 „Vorbereitung auf die Masterarbeit“ der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement werden jeweils mit einem individuellen benoteten Leistungsnachweis bewertet. ²Modul 7 „Mitarbeit in Forschung und Lehre“ und Teilmodul 10.1 „Vorbereitung auf die Masterarbeit“ werden mit unbenoteten Leistungsnachweisen absolviert. ³Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Allgemein

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind die nachstehenden Leistungen:
 1. Hausarbeit (§ 13 Abs. 1)
 2. Referat (§ 13 Abs. 2)
 3. Fallstudie (§ 13 Abs. 3)
 4. Übungsaufgaben (§ 13 Abs. 4)
 5. Präsentation (§ 13 Abs. 5)
 6. Forschungsbericht (§ 13 Abs. 6)
 7. Exposé (§ 13 Abs. 7)
 8. Klausur (§ 13 Abs. 8)
 9. mündliche Prüfung (§ 13 Abs. 9)
 10. Tutorium (§ 13 Abs. 10)
 11. Mitarbeit an einem Projekt (§ 13 Abs. 11)
- (2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.
- (3) ¹Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ²Ist eine alternative Regelung vorgesehen, legt die Lehrkraft diese spätestens bis zur ersten Sitzung der Lehrveranstaltung fest und gibt diese Entscheidung bekannt.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörende teilnehmen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Kandidatin/der Kandidat dem zustimmt. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/der Kandidaten.
- (5) ¹Über alle Prüfungen ist ein Protokoll auf einem besonderen Formular zu führen. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüferinnen/Prüfern

bzw. der Prüferin/dem Prüfer und den Beisitzenden zu unterschreiben. ⁴Besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen und Täuschungsversuche sind festzuhalten.

- (6) ¹Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement geregelt. ²Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der Lehrperson konkretisiert. ³Der Studentin/Dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (7) Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Prüfungsformen

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungsleistungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen:

³Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.

⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift "Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift "Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit (bzw. der wissenschaftlichen Abschlussarbeit);
- den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters sowie ggf. der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- die Aufschrift "vorgelegt von";
- <Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten>;
- die Aufschrift "Hannover, den <Datum der Abgabe>".

⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat."

- (2) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. ²Sieht die Modulbeschreibung ein Referat mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung das Referat ergänzen.
- (3) ¹Eine Fallstudie ist eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit einem einzelnen aktuellen Gegenstand (z.B. einem Produkt, einer Marke, einer Veranstaltung, einem Prozess, einer Organisation) und seinen Kontexten. ²In einer mündlichen und schriftlichen Ausarbeitung werden die Inhalte der Lehrveranstaltung an dem Gegenstand veranschaulicht.
- (4) ¹Die Übungsaufgaben umfassen die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer von dem Dozenten/der Dozentin gestellten Aufgabe. ²Die Aufgabe hat direkten Bezug zum Lehrinhalt des Moduls bzw. Teilmoduls.

- (5) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe verschiedener Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement) festgelegt. ³Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (6) ¹Ein Forschungsbericht ist die Dokumentation und die Durchführung eines Projekts. ²Er beinhaltet Fragestellung, Herangehensweise, Durchführung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (7) Ein Exposé ist eine (Teil-)Projektskizze oder ein Projektentwurf.
- (8) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.
- (9) ¹In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Die Dauer ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement) festgelegt. ³Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung nicht-öffentlich (unter Anwendung von §12 Abs.4) vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die/Der Beisitzende muss selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Unter Anwendung von
- (10) Innerhalb eines Tutoriums assistieren die Studierenden einer Lehrkraft bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung.
- (11) ¹Bei der Mitarbeit an einem Studienprojekt bearbeiten die Studierenden unter Anleitung eines Dozenten/einer Dozentin ein Projekt. ²Dies umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
 - den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächs-

te reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studentin/Ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin/vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 8) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0	ausgezeichnet/excellent =	eine besonders hervorragende Leistung;
1,3	sehr gut/very good =	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	gut/good =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	ausreichend/sufficient =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	nicht ausreichend/fail =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet:
 bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent);

- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good);
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good);
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory)
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient);
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

- (5) ¹Die einzelnen Noten studienbegleitender Prüfungen finden gewichtet ihren Niederschlag in der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses. ²Sie sind auf die ECTS-Grade A – E umzurechnen. ³Die Bewertung der Leistung des/der Studierenden wird durch eine lokal/national vergebene Note dokumentiert. ⁴Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. ⁵Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. ⁶Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

⁷Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. ⁸FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. ⁹Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch. ¹⁰Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (6) ¹Ein Studienmodul gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Zahl der für die Lehrveranstaltung festgelegten LPs gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Modul 7 „Mitarbeit in Forschung und Lehre“ und Teilmodul 10.1 „Vorbereitung auf die Masterarbeit“ werden nicht benotet, sie gehen somit auch nicht in die Durchschnittsbildung ein.
- (7) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüferin bzw. dem einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt wird. ²Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gescheiterte erste Versuch vor dem im Studienverlauf üblichen Zeitpunkt unternommen wurde (Freiversuch) oder der Durchschnitt der übrigen Fachprüfungen in Anwendung von § 15 mindestens „4,0“ ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens an die Studentin/den Studenten wiederholt werden. ²Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (2) ¹Verlässt die Studentin/der Student die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin/Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 4.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Senat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin/diesem Prüfer zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin/der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - die Prüferin/der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen/Prüfer richtet.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Präsidentin/der Präsident der Hochschule die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.

II Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Berufsfeld Medienmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.
- (3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ²Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. ³Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 und 4.

§ 23 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) festgelegt.
- (2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 1 bis 7 der Studienordnung des Masterstudiengangs Medienmanagement (forschungsorientiert) noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.
- (3) Zur Prüfung kann außerdem zugelassen werden, wer die Modulprüfungen in den Modulen 8 und 9 der Studienordnung des Masterstudiengangs Medienmanagement noch nicht erbracht hat.
- (1) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht hat.
- (3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 22 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2.

§ 25 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§8 Abs. 2).
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in § 15.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt einen Termin fest, an dem die Kandidaten über ihre Noten informiert werden. ²An diesem Termin besteht die Möglichkeit zur Aussprache über die Masterarbeit.
- (5) In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

III Bildung der Gesamtnote

§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein:
 - das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit 60 Prozent
 - die Beurteilung der Modulprüfungen Modul 8 „kommunikationswissenschaftliche Reflexionsfähigkeit“ und der Modulprüfung Modul 9 „Methodische Designs“ mit jeweils 10 Prozent
 - sowie die Note des Teilmoduls 10.2 „Masterarbeit“ mit 20 Prozent.
- (4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 7 „Mitarbeit in Forschung und Lehre“, 8 „Kommunikationswissenschaftliche Reflexionsfähigkeit“, Modul 9 „Methodische Designs“ und Teilmodul 10.1 „Vorbereitung auf die Masterarbeit“ der Studienordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert) ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LP für benotete Studienleistungen ergibt.

§ 27 Zusatzprüfung

- (1) Die Studentin/Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin/des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV Schlussvorschriften

§ 28 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen

Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft. ²Sie gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011. ³Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 30 Übergangsregelung

Studierende des Masterstudiengangs Medienmanagement, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung des forschungsorientierten Masterstudiengangs Medienmanagement fortsetzen.